

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung (AGB) der Abacus Experten GmbH (AXG), Bahnhofstr. 11-15, 67227 Frankenthal

* Die in diesen AGB verwendete Bezeichnung "Mitarbeiter" umfasst folgende Arbeitskräfte: weiblich, männlich, divers. Die undifferenzierte Bezeichnung dient allein der besseren Lesbarkeit der AGB.

1. Geltung

Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

2. Auswahl der Abacus-Mitarbeiter

- ABACUS stellt dem Kunden gemäß den vorausgesetzten beruflichen und fachlichen Qualifikationen sorgfältig ausgesuchte ABACUS-Mitarbeiter zur Verfügung.
- Der Kunde hat die Mitarbeiter von ABACUS in den ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme auf ihre Eignung zu überprüfen. Bei berechtigten Beanstandungen hat er nach Rücksprache mit der ABACUS-Niederlassung das Recht, den Austausch des Mitarbeiters zu verlangen.
- Soweit erforderlich, ist es ABACUS überlassen, während der Laufzeit des Vertrages die überlassenen Mitarbeiter auszutauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

3. Rechtsstellung der ABACUS-Mitarbeiter

- Der Kunde setzt den ABACUS-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die ABACUS-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Eine Änderung des Einsatzortes und/oder der Tätigkeit bedarf der schriftlichen Bestätigung durch ABACUS.
- Die ABACUS-Mitarbeiter sind im Rahmen der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Höchstarbeitszeiten an die Arbeitszeit im Betrieb des Kunden gebunden. Dies gilt unter der Berücksichtigung des § 3 ArbZG. Der Kunde versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Kunden zu beschaffen. Der Kunde verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe zur Mehrarbeit ABACUS unverzüglich bekannt zu geben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.
- Der Kunde setzt ABACUS-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt ABACUS insoweit ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen frei.

4. Einsatz der ABACUS-Mitarbeiter

- Der Kunde setzt den ABACUS-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die ABACUS-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Eine Änderung des Einsatzortes und/oder der Tätigkeit bedarf der schriftlichen Bestätigung durch ABACUS.
- Die ABACUS-Mitarbeiter sind im Rahmen der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Höchstarbeitszeiten an die Arbeitszeit im Betrieb des Kunden gebunden. Dies gilt unter der Berücksichtigung des § 3 ArbZG. Der Kunde versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Kunden zu beschaffen. Der Kunde verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe zur Mehrarbeit ABACUS unverzüglich bekannt zu geben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.
- Der Kunde setzt ABACUS-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt ABACUS insoweit ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen frei.

5. Arbeitsverhinderung

- Sind einer oder mehrere der überlassenen Mitarbeiter an der Ausübung ihrer Arbeit gehindert, ohne dass ABACUS dies zu vertreten hat (z. B. durch Krankheit, Unfall oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses), so wird ABACUS für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht frei. Steht fest, dass das Arbeitshindernis nicht vor Ablauf des geplanten Einsatzes enden wird, ist ABACUS ebenso wie der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder durch Teilkündigung auf die übrigen überlassenen Mitarbeiter zu beschränken.
- Außergewöhnliche Umstände berechtigen ABACUS, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.
- Sollte der Kunde von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist der Verleiher im Hinblick auf § 11 Abs. 5 ArbZG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt. Der Kunde stellt ABACUS von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der von ABACUS-Mitarbeitern zu erbringenden Leistung gegen ABACUS erhoben werden sollten.

6. Abmeldung von Mitarbeitern

- ABACUS-Mitarbeiter sind in jedem Fall an die jeweilige gültige Höchstüberlassungsdauer gebunden. Mit Erreichung der Höchstüberlassungsdauer ist der Einsatz automatisch beendet. ABACUS und der Kunde kann jeweils, mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum nächsten Wochenende, sich im Einsatz befindliche Mitarbeiter abmelden. Die Abmeldung gegenüber ABACUS bedarf in jedem Fall der Schriftform (Papier, elektronisch, Fax). Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme der Kündigung berechtigt.
- ABACUS ist im Falle des Zahlungsverzugs durch den Kunden zur fristlosen Kündigung des Mitarbeiterereinsatzes berechtigt.
- Das Recht der fristlosen Kündigung eines ABACUS-Mitarbeiters im Einsatz, bei grober Fahrlässigkeit, besteht für beide Parteien.

7. Allgemeine Pflichten von ABACUS

ABACUS verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen. Dies bedeutet insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

8. Allgemeine Pflichten des Kunden / Arbeitssicherheit

- Der Kunde hält beim Einsatz von ABACUS-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Die Übertragung der Arbeit und die fachliche sowie sicherheitstechnische Einweisung in die Arbeit obliegt dem Kunden gemäß der geltenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 3, 11 und 12 ArbZG, § 12 ArbSchG, § 4 BGG A 1). Er hat die ABACUS-Mitarbeiter zu beaufsichtigen und die Arbeit zu überwachen.
- Gemäß § 11 Abs. 6 ArbZG hat der Kunde die für die jeweilige Tätigkeit des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten und die Mitarbeiter über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung zu unterweisen.
- Der Kunde muss den ABACUS-Mitarbeitern die erforderliche persönliche und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und bei der Durchführung von Aufträgen, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, sich mit diesen abstimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.
- Der Kunde räumt ABACUS ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Mitarbeiter ein, damit sich ABACUS von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.
- Der Verleiher darf den Firmennamen und das Logo des Entleihers als Referenz nutzen.

9. Übernahme

- Bei Übernahme des Mitarbeiters aus der Überlassung durch den Kunden oder ein mit ihm nach § 18 AktG verbundenes Unternehmen steht ABACUS eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision ist nach dem Bruttomonatsgehalt, das der Mitarbeiter nach der Übernahme erzielt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wie folgt gestaffelt:
 - Bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate beträgt die Provision 2,5 Bruttomonatsgehälter;
 - Bei einer Übernahme vom vierten bis sechsten Monat beträgt die Provision 2 Bruttomonatsgehälter;
 - Bei einer Übernahme vom siebten bis neunten Monat beträgt die Provision 1,5 Bruttomonatsgehalt;
 - Bei einer Übernahme vom zehnten bis zwölften Monat beträgt die Provision 1 Bruttomonatsgehalt;
 - Bei einer Übernahme nach dem zwölften Monat entstehen keine Provisionsansprüche mehr.

10. Vermittlung

Ein Arbeitsverhältnis, welches der Kunde mit einem von ABACUS angebotenen Kandidaten oder einem ABACUS-Mitarbeiter während bzw. innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 vollendete Monate nach Beginn der Überlassung oder innerhalb von 6 Monaten nach

Vorschlagsdatum eingeht, gilt als provisionspflichtige Vermittlung. Die Provision beträgt 2,5 Bruttomonatsgehälter, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, gerechnet aus dem Jahresbruttoverdienst des Mitarbeiters, inklusiv den vereinbarten Sonderzahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Boni und dem 13. Monatsgehalt. Satz 1 und Satz 2 finden auch dann Anwendung, wenn das Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit einem mit dem Kunden nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt.

11. „Drehtürklausel“ § 3 Abs.1 Nr.3 ArbZG

Der Kunde bestätigt gegenüber ABACUS, dass die namentlich genannten Zeitarbeiternehmer in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 AktG gesetzlich (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren. Sollte festgestellt werden, dass zwischen dem Kunden bzw. einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen und einem Zeitarbeiternehmer tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hatte, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich ABACUS zu informieren. In diesen Fällen stellt der Kunde alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbschäftiger Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabdingbare rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die § 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AUG). Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

12. Arbeitsunfall

Bei Arbeitsunfällen der ABACUS-Mitarbeiter ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gemäß § 193 SGB VII eine Unfallanzeige zu erstellen und ABACUS diese zur Weiterleitung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu übersenden. Eine Durchschrift dieser Meldung hat der Kunde seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.

13. AGG

Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflichtung und dem AGG wird der Kunde geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den ABACUS-Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

14. Haftung

- ABACUS steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen Mitarbeiter ein, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. ABACUS haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der Mitarbeiter und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen. Er haftet auch nicht für Schäden, die durch die Mitarbeiter lediglich bei Ausführung ihrer Tätigkeit verursacht werden.
- Die Haftung des Personaldienstleisters ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dem Mitarbeiter die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

15. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht gemäß des rechtlich zulässigen Rahmens nach Ende der Vertragsbeziehung für ein Jahr fort.

16. Abrechnung

- Die Abrechnung erfolgt wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten sich diese verändern, behält sich der Personaldienstleister eine Angleichung der Stundenverrechnungssätze vor.
- In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind Kosten für die Gestaltung von Werkzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderweitiger Vereinbarung nicht enthalten. Diese hat der Kunde kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Der Abrechnung zugrunde liegt ein Tätigkeitsnachweis, der dem Kunden am Ende jeder Woche zur Unterschrift vorgelegt wird. Der Kunde ist verpflichtet, die Stunden auf den vorgelegten Tätigkeitsnachweisen durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm die ABACUS-Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Einwände bezüglich von ABACUS-Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber dem Personaldienstleister geltend zu machen und nachweisbar zu begründen.
- Die Rechnungen von ABACUS werden auf Grund der bestätigten Tätigkeitsnachweise erstellt und sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet ABACUS Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei ABACUS.
- Sollte der Kunde mit dem Rechnungsausgleich in Verzug geraten, ist ABACUS darüber hinaus zum Abzug seiner Zeitarbeiternehmer berechtigt.
- Der Kunde ist nur zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- ABACUS-Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Kunde darf ihnen insbesondere auch keine Lohn- oder sonstigen Vergütungsvorschüsse gewähren. Derartige Zahlungen werden von ABACUS nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.

17. Anpassung

Für den Fall, dass nach Abschluss eines Vertrages gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern (sog. „Equal Pay“ oder „Branchenzuschlag“) mit Wirkung für die Laufzeit eines Vertrages in Kraft treten sollten, werden die Parteien hinsichtlich der in diesem Vertrag geregelten Vergütung gemeinsam erörtern, ob ein gesetzlicher zwingender Anpassungsbedarf besteht und ggf. einvernehmlich etwaige erforderliche Anpassungen vereinbaren.

Stand 06/2026